



HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben in einem Gewerbehaus erfordert bestimmte Richtlinien. Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Unterhalt und Reinigung

Aussergewöhnliche Verunreinigungen in den Allgemeinräumen (Treppenhaus, Lift etc.) sind vom verantwortlichen Mieter sofort zu beseitigen. Sollten Sie während der Mietdauer einmal einen grösseren Schaden in Ihrem Mietobjekt haben, so bitten wir Sie höflich, uns diesen umgehend zu melden.

Lüften: Der Mieter verpflichtet sich, während des ganzen Jahres sein Mietobjekt regelmässig, mindestens jedoch zweimal pro Tag zu lüften. (wenn möglich 5 Minuten Querlüftung)

Wichtig! während der Heizperiode sollten die Fenster nicht über längere Zeitdauer „gekippert“ werden. Für Schäden die infolge Missachtung dieser Vorschrift am Gebäude entstehen, ist der Mieter verantwortlich.

Wände: Zur Vermeidung von Schäden an Wänden infolge Kondenswasserbildung sollten Möbel und Maschinen mindestens 5cm von den Mauern entfernt aufgestellt werden.

Böden: Hinsichtlich der Pflege der Bodenbeläge verweisen wir auf die im Fachhandel empfohlenen Produkte und deren Anwendung.

Rauchen

Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot. Die Raucherplattform ist stets in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Beim Rauchen ist auf die übrigen Mieter Rücksicht zu nehmen! Nicht geduldet ist der Konsum von Produkten die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen.

Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und dem Sitzplatz ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei mehreren berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen.

Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Kleinkinder dürfen den Lift nur in Begleitung Erwachsener benutzen. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Die Lifttür darf nicht blockiert werden (z.B. mit einem Gegenstand). Es kann eine Störung auslösen.

Lärm

Es wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Sicherheitsverordnung der Gemeinde Oberweningen verwiesen.

Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) zu schliessen.



Kehricht

Der Kehricht ist in verschlossenen, gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken an der Strasse zu deponieren. Für sperrige Abfälle sind die speziellen Weisungen der Gemeinde zu beachten. Metallgegenstände, Glasflaschen und anderer Sondermüll sind bei den speziell durch die Gemeinde gekennzeichneten Sammelstellen abzugeben.

Eigene Container der Mieter dürfen nur auf dem von der Verwaltung zugeteilten Platz abgestellt werden. Der Unterhalt, die Reinigung und Haftung gehen voll zu Lasten des Container-Eigentümers.

Aussenparkplatz

Die Reinigung und allfällige Entfernung von Ölflecken hat durch den Mieter zu erfolgen. Reinigung und Schneeräumung ist Sache des Mieters.

Sitzplatz

Nach der Benützung des Sitzplatzes ist dieser in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen. Der Unterhalt der Anlage, darf durch aufgestellte Geräte nicht behindert werden.